

mung und Kasuistik ist es wohl nicht zu nennen, wenn man den Fall, wo eine unrichtige Behauptung beschworen wird, von dem, wo eine richtige beschworen worden ist, unterschieden wissen will. Was übrigens die Beziehung des Herrn Stellvertreters auf den I. Artikel des I. Theils betrifft, so wird dort nicht gesagt, was geschehen soll, wenn zwei ganz verschiedene Fälle vorkommen. Denn dort heißt es nur, daß Handlungen, die nach dem Geist und Sinne, oder wie es die Kammer abgeändert hat, nach den Worten oder dem Sinne des Gesetzes mit Strafe bedroht sind, auch bestraft werden sollen, und Niemand wird glauben, wenn es im Artikel 172. heißt: „Wer etwas Unwahres eidlich versichert,“ oder Artikel 176: „Wer eine unrichtige Behauptung eidlich erhärtet,“ daß darunter auch der Fall inbegriffen sei, wo etwas zufällig Wahres versichert worden ist. Das aber gebe ich zu, daß es vielleicht zweckmäßig wäre, wenn ein eigener Artikel auf diesen letztern Fall bestellt würde, so daß ein Artikel 172b. den Fall erwähnte, wo Jemand eine zwar wahre Thatsache, aber dergestalt versichert, daß er, ohne hinreichende Kenntniß von der Thatsache gehabt zu haben, dennoch den Eid darauf leistet.

Referent Prinz **Johann**: Nach genauer Prüfung glaube ich, der Hauptgrund ist der, daß es im Widerspruch stehen werde mit der Bestimmung wegen des Meineides, denn ich glaube, die meisten Fälle lassen sich bestimmen, denn in der Regel muß der Richter, welcher den Eid abnimmt, fragen, ob ein Meineid geleistet worden und ohne Erfolg geblieben ist. Es müßte sonst auch der Fall berücksichtigt werden, ob er die Sache gesehen, ob er gegenwärtig gewesen sei. Vernachlässigt das der Richter, so wird zwar der leichtsinnige Eid stattfinden, aber auf den Gang der Untersuchung kann es keinen Einfluß haben. Das steht fest, daß eine solche Bethuerung von einem Manne, der nicht gegenwärtig gewesen, in jure gar Nichts beweisen kann. Ich glaube, jedes höhere Gericht wird es als nicht beweisend ansehen, wenn Jemand sagt, ich habe 10 Personen gesehen, ohne daß er dabei ausagt, daß er gegenwärtig gewesen sei, also auch von dieser Seite wird wenig Bedenken sein.

Königl. Commissair **D. Groß**: Zu wie viel unendlichen Schikanen und unbegründeten Denunziationen würde das Veranlassung geben, wenn eine Denunziation zulässig wäre, daß das von dem Schwörenden angegebene Faktum zwar richtig sei, derselbe aber sich vorher nicht die gehörige Ueberzeugung von der Richtigkeit verschafft habe. Ich erlaube mir nur bemerklich zu machen, wie oft solche Beschuldigungen bei Eidesleistungen von Seiten der Erben vorgebracht werden könnten. Eine solche Bestimmung erscheint mir sehr bedenklich.

Domherr **D. Günther**: Nur ein Wort zur Widerlegung in Beziehung auf das, was der Königl. Commissair geäußert hat. Ich muß nämlich bemerken, daß gerade bei Erben kaum der hier in Rede stehende Fall gedacht werden kann, wenn diese schwören *de credulitate*. Nun kann zwar der Schwur *de credulitate* falsch sein, aber ein leichtsinniger Eid,

wie der, von dem gesprochen worden ist, kann es wohl kaum sein.

Bürgermeister **Ritterstädt**: Ich muß bemerken, daß die Bestimmung von der Art ist, daß ich sie, wenn auch vielleicht in einer andern Fassung, nicht für überflüssig halten würde; denn jedenfalls ist das, was angeführt worden ist, ein Fall, welcher in den Bestimmungen des Entwurfs nicht mit getroffen ist. Ich glaube nicht, daß es eine Unterart sei, wie **D. Großmann** zu glauben schien, vielmehr glaube ich, es ist etwas ganz Anderes, es ist eine Art von Zwischenfall. Es versichert Jemand nicht Etwas, was unrichtig ist, sondern Etwas, was richtig ist, wovon er aber keine Wissenschaft haben konnte. Wenn wir nun den Meineid für ein so wichtiges Kapitel halten, wie sich die Ansichten ausgesprochen haben, so kann auch dieser Punct nicht so unwichtig sein, daß er nicht eine weitere Erwägung von Seiten der Deputation verdiene, wie es bereits bei mehreren Gegenständen der Fall gewesen ist. Ich würde vorschlagen, daß der ganze Antrag, ohne über das Materielle uns zu entschließen, zuvörderst der Deputation zur nochmaligen Prüfung überwiesen werde.

D. Großmann: Allerdings hat jetzt die Debatte eine ganz andere Richtung und Wendung genommen. Der Abgeordnete der Universität Leipzig ging von dem Fall aus, daß eine Behauptung eidlich erhärtet werde, von welcher der Schwörende nicht überzeugt war; allerdings ist von Sr. Königl. Hoheit eingewendet worden, daß, wenn dieser Fall berücksichtigt werde, dann eigentlich der Probabilitätstheorie der Eingang geöffnet werde, aber jetzt ist jedes wahre Faktum ohne Ueberzeugung, also subjektiv, ein Meineid, der aber objektiv mit der Wahrheit übereinkommt. Ich stimme ganz dafür, daß wenn man eine solche Fassung ausfindig macht, dann doch eine Bestimmung in dem Artikel getroffen werden möge.

Vizepräsident **D. Deutch**: Um die Bemerkung zu rechtfertigen, die ich vorhin machte, daß durch die Fassung des I. Art. des Gesetzes die fraglichen Fälle getroffen würden, will ich hinzufügen, daß der vorliegende Artikel überschrieben ist: leichtsinniger Eid. Nun wird aber Niemand leugnen, daß es ein leichtsinniger Eid sei, wenn Jemand eine Behauptung eidlich erhärtet hat, von deren Richtigkeit er sich nicht durch eigene Wahrnehmung überzeugt hatte, obschon die Sache selbst wahr war. Es ist also nach Artikel I. den Worten nach und jedenfalls dem unverkennbaren Sinne nach eine solche Handlung strafbar, und deren Strafe nach diesem 176. Artikel zu bemessen.

Bürgermeister **Ritterstädt**: Auf die letzte Aeußerung könnte zur Entgegnung angeführt werden, daß man das nicht so ausgemacht annehmen könne, um deswillen, weil von dem Hrn. Königl. Commissair die Ansicht ausgesprochen war, daß Fälle, wie sie früher vom Hrn. Domherr **D. Günther** erwähnt wurden, gar nicht zu strafen seien.

Bürgermeister **Schill**: Ich möchte mich für Hrn. Bürgermeister **Ritterstädt** aussprechen, weil ich dem, was der Hr. Vizepräsident gesagt, nicht beistimmen kann. Der Artikel ent-